

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz in Ihrer Sitzung am 02.05.11 folgende 2. Änderung der Satzung:

Artikel I

§ 4 Steuermaßstab

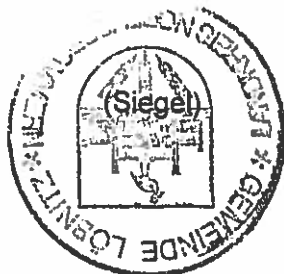
- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als jährlicher Mietwert einer Zweitwohnungssteuer gilt 3600 v.H. der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), angeführt durch Einigungsvertrag Anlage I Kap. IV, Sachgebiet B, Abschnitt 2, Nr. 30 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 537). Dabei ist es unerheblich, ob für ein Grundstück ein Einheitswert festgestellt wurde oder wird.
- (3) Ist der jährliche Mietwert einer Zweitwohnung nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so wird der jährliche Mietwert aufgrund ortsüblicher Vergleichsmieten geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung als Grundlage nach Abs. 2 sind die §§ 42 und 43 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178 entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Löbnitz, 02.05.11


Seib
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

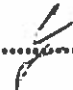

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Löbnitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, 02.05.11


Seib
Bürgermeister



Aushang am:	30.5.11	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	15.6.11	
	Datum	
Abnahme am:	23.6.11	
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Löbnitz
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth

AMT BARTH
Der Amtsvorsteher

Eing. 03. Aug. 2011

Ihr Zeichen: 
Ihre Nachricht vom: 

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-115
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 29. Juli 2011

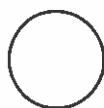
Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Löbnitz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löbnitz



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag


Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00